

Kirchenzeitung.

N^o. 16.

Donnerstag den 19. October

1848.

Aeußerung des hochw. Fürstbischöflichen

Consistoriums von Laibach über den Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich.

Ueber den mit dem hohen Präsidial-Erlasse vom 14. d. M. Nro. 2015 zur Aeußerung mitgetheilten Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich, insofern derselbe die Volksschulen, und den Religionsunterricht auch in den höheren Studienabtheilungen betrifft, bezieht sich das Consistorium folgende Wohlmeinung auszusprechen:

Der neue Schulplan hat große Vorzüge vor dem alten, allein eben in obervährnten Beziehungen wird Manches in demselben angetroffen, oder auch Manches vermisst, wodurch sich das Consistorium zu nachfolgenden Bemerkungen verpflichtet hält.

Hinsichtlich der für die Volksschulen in §. 13. festgesetzten Unterrichtsgegenstände erkennt es das Consistorium keineswegs, daß dieselben für die Bildung des Volkes sehr wünschenswerth erscheinen, wenn sich nur dieses Alles den Kindern während der Zeit, die sie dem Schulbesuche widmen müssen, bei ihrem überdies noch sehr zarten Alter mit Erfolg würde beibringen lassen, und wenn dabei zugleich vermieden würde, die Kinder durch rationalistische Aufklärung der Kirche zu entfremden, was sich jedoch nur dann hoffen ließe, wenn die Volksschulen der Aufsicht der Kirche nicht so sehr entzogen würden, als mittelst dieses Entwurfes und einer erst jüngsthin durch die Wienerzeitung bekannt gewordenen Ministerial-Erklärung beabsichtigt zu werden scheint.

Die eigentliche Erzieherin des Volkes ist und bleibt die Kirche, weshalb auch die Volksschulen ihrer Idee nach als eine Hilfsanstalt der Kirche betrachtet, und in die nächste und innigste Beziehung zu den Bischöfen und Pfarrern gebracht werden sollen; allein, während es schon in den Vorbemerkungen zum Entwurf heißt, es thue vorzüglich eine solche Leitung des Volksschulwesens Noth, welche alle Interessen mit gleichem Eifer und gründlicher Einsicht verfolge, wird der Pfarrgeistlichkeit kein anderer Einfluß auf die Schule ausdrücklich eingeräumt, als daß sie a) vermöge §. 14. Absatz 4. den Religionsunterricht in derselben ertheile, wozu sie eine Befugniß von der Staatsverwaltung gar nicht benöthigt, da sie die Verpflichtung für den Religionsunterricht aller Pfarrinsassen, folglich auch der

Kinder zu sorgen von Gott hat, von der sie Niemand entbinden kann. Insofern aber in diesem §. auch der Wunsch ausgesprochen wird, daß die Pfarrgeistlichkeit noch einen andern Theil des Volksunterrichtes in der Schule übernehme, soll dieses nur mit Genehmigung des Diöcesan-Bischofs geschehen dürfen, dem die Beurtheilung zusteht, ob und inwiefern dieses die Geschäfte der Seelsorge zulassen.

b) Daß sie sich vermöge §. 18. an den nach Schulbezirken abzuhaltenden Versammlungen der Lehrer und Unterlehrer nach Möglichkeit betheilige, ohne daß im Entwurfe sie denselben dabei vorangestellt würde, während sie doch nach ihrem Verufe für Religion und Sittlichkeit als Lehrerin, Erzieherin und Leiterin der ganzen Pfarrgemeinde, mit Einschluß der zu derselben gehörigen Lehrer und Unterlehrer dasteht, und diese noch überdies, insofern sie nach §. 22 den Chordienst zu versehen haben, ohnehin dem Pfarrer unterstehen müssen.

c) Daß vermöge §. 28. der Pfarrer als solcher gar kein Mitglied der Schulkommission, und nur insofern Vorsitzender bei derselben ist, als er den Religionsunterricht selbst ertheilt, während doch Niemanden so viel als dem Pfarrer, schon seines Berufes wegen, an der ordentlichen Einrichtung und an dem Gedeihen der Schulen gelegen sein soll, und die Land-Pfarrgemeinden wenigstens hierlands gewiß nur mit Mißtrauen auf die Schule hinflicken werden, wenn sie dem Einflusse des Pfarrers so sehr entzogen werden sollte: daher es die gute Sache nur zu vernehmlich fordert, daß der Pfarrer der Vorstand dieser Schulkommission sei, er möge den Religionsunterricht in der Schule selbst ertheilen, oder durch den Cooperator ertheilen lassen.

Zwar wird vermöge §. 9. von den 4 Directoren, die in Laibach den Landesschulrath bilden sollen, der für den Religionsunterricht und die Leitung der religiösen Bildung der Jugend bestimmte Director auf Vorschlag des Bischöflichen Consistoriums ernannt: allein von irgend einer weiteren Verbindung des Diöcesan-Bischofs mit dem Volksschulwesen wird gar keine Erwähnung gemacht, und doch liegt es in der Natur der Sache, daß die an den Hauptschulen allenfalls bestehenden besonders systemisirten Katechetenstellen von dem Landesschulrath nicht besetzt werden können, und daß von demselben ebenso für die an den Ober- und Unter-Gymnasien, oder überhaupt an den mittleren Schulen bestehenden Religionslehrer der Vorschlag an das Ministerium nicht erstattet werden kann, ohne früher die Bestim-

mung des Ordinariats rücksichtlich des vorzuschlagenden Priesters eingeholt zu haben; denn nur dieses ist berufen, über die allseitige Befähigung des Priesters für ein Religionslehramt abzusprechen, und auch nach dessen Ernennung seine Religionsvorträge und überhaupt sein Wirken überwachen zu lassen, wovon in den §§. 26. und 50. ausdrückliche Erwähnung geschehen sollte.

In dem §. 26. betreffend die Besetzung der Lehrstellen an Volksschulen wird nur von der Tauglichkeit der darauf aspirirenden Individuen, im §. 44. nur von der theoretischen und practischen Lehrfähigkeit der Kandidaten für Gymnasial-Lehrämter gesprochen, nirgends aber von denselben die Nachweisung bewährter Moralität und Religiosität, zu deren Beurtheilung deren ordentlicher Seelsorger berufen ist, ausdrücklich gefordert, da sie doch bei einem öffentlichen Lehrer so unerläßlich ist, als die zum erfolgreichen Unterrichte erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, daher die dießfälligen §§. in dieser Beziehung offenbar einer Ergänzung bedürfen.

Insofern in dem Entwurfe keine Meldung davon geschieht, daß die Schüler täglich der h. Messe beiwohnen und zu bestimmten Zeiten zur Beicht gehen sollen, wird diese Verfügung ohnehin dem Ortsseelsorger anheim gestellt bleiben müssen, allein erwünscht wäre es doch, wenn die dießfalls bisher bestehende Anordnung ausdrücklich in den neuen Schulplan aufgenommen, insbesondere und hinsichtlich der sonntäglichen Exhorten und des Gottesdienstes für die Unter- und Obergymnasien oder überhaupt für die mittleren Schulen das Nöthige darin ausgedrückt würde.

In dem §. 14. Absatz 2. kommt wieder der Ausdruck: Trivialschule vor, der schon nach der bisherigen politischen Schulverfassung das Ohr jedes wahren Schulfreundes beleidigte. Dieser Ausdruck soll in dem neuen Unterrichtsplane gar nicht mehr gehört werden. Gleichwie die Gymnasien in ein Unter- und Obergymnasium abgetheilt werden, so können auch die Volksschulen in untere Volksschulen (bisher Trivialschulen mit 2 Klassen) und obere Volksschulen (bisher Hauptschulen mit 3 oder 4 Klassen) abgetheilt und auf diese Weise benannt werden.

Die extreme Richtung der Zeit hat es vorzüglich auf die Volksschullehrer abgesehen. Die im §. 17. besprochene Bildung derselben muß daher scharf im Auge gehalten, aber gefördert werden, und in dieser Beziehung sollte der zwei- oder zjährige Candidaten-Lehrcurs der Aufsicht des Diöcesan-Bischofs nicht entzogen werden. Hier in Laibach soll dieser Lehrcurs, da das Herzogthum Krain durchaus slovenisch ist, auch in slovenischer Sprache gehalten, und wo möglich, der I. Jahrgang desselben schon mit dem nächsten Schuljahre eröffnet werden, was aber nur dann möglich wird, wenn für das dazu bestimmt werdende Individuum ein Gehalt von 600 bis 700 fl. bewilligt würde. Das hiezu erforderliche Lehrindividuum müßte sich mit der vollkommenen Kenntniß unserer vaterländischen slovenischen und der deutschen Sprache und mit den nöthigen pädagogischen Kenntnissen, dann auch über tadellose Moralität und Religiosität ausweisen, um demselben ein so wichtiges Amt mit Ver-

trauen übergeben zu können, und unter den Lehrgegenständen dieses Präparanden-Curses dürfte die Religion so wenig ausbleiben, als die dabei anzustellenden Lehrer ohne Einfluß des Diöcesan-Bischofs ernannt werden.

Schon in den Vorbemerkungen des Entwurfs werden die Volks- und Bürgerschulen als Gemeindeanstalten erklärt, so jedoch, daß den mangelnden Kräften der Gemeinden die Provinzial-Cassen, diesen aber die allgemeine Staatscasse zu Hilfe zu kommen hätte. In Krain sind die Gemeinden fast durchgehend sehr arm, daher kam es auch, daß bisher aus Mangel an Localquellen für die Dotation der Landeschullehrer nicht einmal in allen Pfarrorten, wo doch schon nach der bisherigen politischen Schulverfassung eine Schule bestehen sollte, Volksschulen errichtet werden konnten, daß der größere Theil der Kurazien noch keine eigene Pfarrschule hat, obschon die Zahl der Schulpflichtigen Kinder an vielen dieser Kurazien weit über 100 steigt. Wenn nun nach dem §. 14. Absatz 1. des Entwurfs in jeder Gemeinde, wo sich wenigstens 60 schulpflichtige Kinder befinden, welche der Entfernung wegen eine andere Schule nicht besuchen können, eine selbstständige Schule errichtet werden soll, wie sollen so kleine Gemeinden mit der Dotation der Lehrer aufkommen, welche Beihilfe können sie von den Provinzialständen Krains erwarten, da diese selbst kein Vermögen haben, und selbst die verordnete Stelle zur Befoldung ihrer Beamten vom Staatsschatz die Dotation erhalten muß. Wie soll es dann erst mit der Einrichtung so vieler Schulgebäude gehen, da sie durch die nämlichen obangedeuteten Mittel zu Stande kommen sollen, indem doch angenommen werden muß, daß das bisherige den Pfarrpatronen, die Grundobrigkeiten und die Gemeinden dazu verpflichtende, hinsichtlich des Patrons und der Grundobrigkeiten alles rechtlichen Principis entbehrende, und darum der Errichtung der Schulen bisher so hinderlich gewesene, und außer Oesterreich schon allenthalben dem Verrufe verfallene Concurrenzsystem endlich einmal in das längst verdiente Grab gelegt werden wird. Diese Betrachtungen hat das Consistorium, welches ein besseres Fortkommen des Volksschulwesens in Krain gewiß innigst wünscht, nur darum hier beigelegt, damit die Staatsverwaltung es im Voraus wisse, daß ohne große Beiträge des Staatsschatzes eine erquickliche Gestaltung des Volksschulwesens in Krain nicht wohl denkbar sei.

Vermög §. 66. soll an den hohen Schulen die Anstellung der ordentlichen Professoren mittelst Berufung durch das Ministerium des öffentlichen Unterrichts nach Einholung des Vorschlags der Facultät geschehen, an welcher die Stelle erledigt ist. Das Consistorium muß aber voraussetzen, daß bei Besetzung der theologischen Lehrämter der Vorschlag der Facultät vorläufig dem Diöcesan-Bischofe mitgetheilt, und Niemand zu einem theologischen Lehramte ernannt werden wird, gegen welchen er Einwendungen zu machen findet; denn sonst könnte der Fall eintreten, daß der Bischof Bedenken trüge, seine Alumnus in die Vorlesungen eines Professors zu schicken, der ihm bedenklich schie-
ne, oder daß er Alumnus, die die Vorlesungen eines solchen

Professors besuchten, zum Priesterstande nicht befördern wollte, wozu er ohnehin von Niemanden gezwungen werden kann. Es muß aber das offene Begehren hiemit ausgesprochen werden, daß die dießfällige Mitwirkung des Diöcesan-Bischofes bei Besetzung der theologischen Lehrämter in den Unterrichtsplan ausdrücklich aufgenommen werde. Bedauerlich ist es überdies für einen der großen Mehrzahl des Volkes nach katholischen Staat in dem obervährnten §. 66. zu lesen, daß bei den Professuren der Universitäten das religiöse Glaubensbekenntniß, ausgenommen bei den Professuren der katholischen Facultät, kein Hinderniß der Berufung sein soll, und es wäre sehr zu wünschen, daß dieser Beisatz aus dem Unterrichtsplane wegsiele.

Das im §. 78. festgesetzte Aufhören sogar der Annual-Prüfungen der Theologen wird wohl ihrer wissenschaftlichen Verwendung mehr hinderlich, als förderlich sein, und die Frequentationszeugnisse allein werden den Bischöfen die Bürgschaft nicht gewähren, daß die studierenden Theologen die Zeit nützlich verwendet, und die Lehrgegenstände gehörig sich eigen gemacht haben; indeß muß es ja den Bischöfen unbenommen bleiben, ihre Theologen von Jahr zu Jahr selbst prüfen zu lassen, und diejenigen, welche wenig oder nichts gelernt haben, sogleich aus der Liste der Diöcesan-Theologen zu streichen, und sie nicht noch weitere Jahre auf Kosten des Seminars- oder Religionsfondes das theologische Studium unnütz frequentiren zu lassen. Inwieferne übrigens die im §. 79. besprochene Prüfung der Theologen nach vollendeten theologischen Studien als Staatsprüfung bezeichnet werden kann, leuchtet dem Ordinariate nicht recht ein.

Warum vormög §. 82. die Studierenden der Theologie künftig an den Orten, wo eine Universität besteht, die ersten 3 Jahre ihres Studiums außerhalb der geistlichen Seminarien leben, und nur das letzte Jahr in denselben zubringen sollen, ist schwer zu begreifen. Insoferne sie während der ersten drei Jahre so viel, als sie im Seminar kosten würden, auf die Hand zu bekommen hätten, scheint diese Bestimmung nicht durch ökonomische Rücksichten hervorgerufen worden zu sein. Man muß also besorgen, daß es auf die Verweltlichung der zum Priesterstande aspirirenden Theologen abgesehen sei; denn die Erfahrung zeigt, daß das sogenannte Externiren der Theologen in der Regel einen für den Priesterstand ungünstigen Einfluß auf sie übe. Das geistliche Leben, obwohl es eines gründlichen Unterrichtes nicht ermangeln darf, muß doch mehr durch Uebung und Erfahrung angeeignet werden, daher die Nothwendigkeit einer geistlichen Erziehung durch mehrere Jahre in einer geistlichen Communität, wie es die Seminarien sind, in denen sowohl die Uebungen der Andacht, als die Art des Studiums, und die ganze Lebensweise eine allmähliche Vorbereitung und Heranbildung zum Dienste der Kirche sein müssen, weshalb denn auch das in diesem §. angetragene 2jährige Externiren der Theologen als eine sehr unheilsame, den Kirchenvorschriften geradezu entgegengesetzte Maßregel angesehen, und vom Consistorium darauf bestan-

den werden muß, daß die Theologen durch alle Jahre ihres Studiums in dem Seminar erzogen werden.

Vermög §. 85. will den Studirenden gestattet werden, besondere Verbindungen zu Zwecken der Wissenschaft oder des geselligen Vergnügens unter sich einzugehen. Von dieser Gestattung müssen die Studierenden der Theologie ausdrücklich ausgeschlossen, und dießfalls von ihren Diöcesan-Bischöfen abhängig bleiben, welche allein zu entscheiden haben, welche Verbindungen sich für Priesterstandscandidaten geziemen, und welcher sich diese zu enthalten haben, wenn sie sich nicht die Gelangung zum Priesterstande selbst versperren wollen.

Fürstbischöfliches Consistorium

Laibach den 23. August 1848.

Anton Alois
Bischof.

Werkstimme zur Reform des theologischen Studienplanes.

Von Dr. Alois Schlör.

Mit schneidender Schärfe, aber auch mit Wahrheitsliebe und Sachkunde wurden in No. 10 und 12. der Wiener Kirchenzeitung die Gebrechen unserer theologischen Studien aufgedeckt, und zugleich sehr schätzbare Winke zu deren zeitgemäßen Reform gegeben. Diese ist entschieden nothwendig, und zwar in umfassender, durchgreifender Weise. Von wem und wann und wie soll sie geschehen? Ohne Zweifel gehört diese Reform in den Amtskreis unserer H. H. Bischöfe; und ob auch die Universitäten als Staatsanstalten gelten wollen, so muß doch in Betreff der theologischen Facultät und ihrer Lehrer und Lehrweise dem Episcopate ein normgebender, entscheidender Einfluß zuerkannt werden. Es ist daher eine heilige Pflicht aller theologischen Professoren und Fakultätsmitglieder, den hochwürdigsten Ordinarien, von welchen mehrere zur Einleitung der erwähnten Reform fest entschlossen sind, hiezu willfährig die Hand zu bieten. Es würde die Sache nicht wenig fördern, wenn mehrere Theologen ihre, diesen Gegenstand betreffenden Ansichten entweder in vielgelesenen Zeitschriften veröffentlichen oder auch unmittelbar den H. H. Ordinarien bekannt geben wollten. Nach solchen Vorarbeiten wäre dann nicht zu zweifeln, daß unser hochwürdigster Episcopat eine gemeinsame Verathung über den theologischen Studienplan anstellen und während des nächsten Schuljahres zu einem glücklichen Resultate gelangen würde. —

Verum enim vero! Sollte und könnte nicht schon heuer ein gewisser Fortschritt zum Besseren geschehen? Sollten die Bischöfe nicht sogleich die Freiheit des Unterrichtes für die Bildung ihrer Kleriker faktisch in Anspruch nehmen? Oder müßte wieder ein Jahr nach dem alten Schlen-drian verbracht werden? — So kurz auch die Zeit zur Verathung ist (denn eine Erlaubniß von Seite des Staates scheint doch nicht mehr vonnöthen), erachte ich eine theilweise Aenderung und Verbesserung gleich jetzt für möglich, und es

dürfte dieselbe als ein vorbereitender Versuch manche nützliche Winke für die beantragte totale Umgestaltung geben. Ich erlaube mir daher, um hiezu nach meinem Vermögen anzuregen, einige kurze Bemerkungen:

Vor Allem bedürfen wir einer Propädeutik, d. h. einer spekulativ-historischen Einleitung in das Studium der Gesamttheologie, wie Dr. Fr. A. Staudenmaier in seiner „Encyclopädie der theologischen Wissenschaften“, unter dem Namen: „Theorie der Religion und Offenbarung“, entworfen hat. Eine solche Einleitung würde sowohl durch ihr spekulatives Element (Begründung der Religion aus dem Wesen des Menschen und Würdigung der vorchristlichen Philosophie, wie der heidnischen Mythen) das Mangelhafte der philosophischen Vorbildung ergänzen, und zum Denken anleiten, als auch durch die historische Partie (Geschichte des Judentums und Heidenthums bis zur Gründung der christlichen Kirche) selbst für minder Talentierte anziehend und fruchtbar sein. Ja, ich zweifle sogar nicht, daß ein gelungener Vortrag einer solchen Propädeutik mit der Zeit manche gebildete Laien herbeiziehen, und in allen Zuhörern den etwa erstorbenen Glaubenssinn mächtig wecken und große Hochschätzung für die göttliche Offenbarung hervorbringen werde, die in der Vernunft, wie in der Geschichte des Alterthums, das glänzendste Zeugniß findet. Jedenfalls ist ein zweckmäßiger Uebergang und Eingang in das theologische Studium ein tiefgefühltes Bedürfniß; dieses wurde aber nicht befriedigt durch das hebräische Alphabet, mit welchem man bisher die Kandidaten der Theologie zu begrüßen pflegte und nicht Wenigen gleich Anfangs Ekel und Abscheu vor der heiligen Wissenschaft einflößte. Die Jünglinge, die dem Studium der Theologie sich widmen, erwarten bei Beginn desselben etwas ganz Anderes; sie sehnen sich nach schneller Lösung so mancher Zweifel, nach Aufklärung über manche Vorurtheile, die sie aus dem Weltleben mit sich bringen; sie hoffen eine Begründung und Stärkung des religiösen Glaubens. Diesem Bedürfnisse soll die Propädeutik abhelfen. — Eine überaus nützliche und interessante Fortsetzung derselben bildet die pragmatische Kirchengeschichte, in welcher wohl auch aus der Profangeschichte, die von so viel Historikern schrecklich entstellt wird, etwas mehr aufzunehmen und der wunderbare Plan der göttlichen Weltregierung, die alle Ereignisse beherrscht, hervorzuheben wäre. Dafür könnte die Darstellung der kirchlichen Lehre und der entgegengesetzten Irrlehren als solcher, wie auch des Kultus kürzer gefaßt werden, da dieselbe besondern theologischen Disciplinen vorbehalten werden soll. — An die Propädeutik in so ferne sie die Geschichte der Religion des alten Bundes und des Lebens Jesu liefern würde, schloße sich passend auch das Bibelstudium an, indem es uns mit der Quelle jener Geschichte, der heil. Schrift, bekannt macht, aus welcher jedoch viel mehr, als bis jetzt üblich war, gelesen und (größtentheils mehr praktisch als gelehrt) interpretirt werden sollte, und zwar für die Mehrzahl der Schulen nach der Vulgata. Was nützen ein Paar Kapitel aus dem hebräischen und griechischen Urtexte mit einer Exegese von

einem ganzen Bogen über einen Vers? Was nützen ferner die für die meisten Zuhörer allzu gelehrt gehaltenen und dem Gedächtniß einzuprägenden Disciplinen der Archäologie, der sogenannten Introductionen der Hermeneutik, von denen das Wesentliche gelegentlich und gleichsam spielend bei dem Lesen der Schrift selbst beigebracht werden kann? — Nebst der Schriftenerklärung ist auch das bisher ganz vernachlässigte patristische Studium zu betreiben, jedoch nicht auf jene trockene, sterile Weise, die man bei weiland Tobenz oder Goldwiger findet, sondern als eigentliche Lesung aus den Werken der Kirchenväter und nach dem Plane einer Dogmengeschichte. — Der Dogmatik und Moral (in welcher Letzteren auch die Ästhetik oder Mystik für künftige Seelsorger von großer Wichtigkeit ist) soll eine Apologetik folgen, die auf die wichtigeren philosophischen Systeme der Neuzeit Rücksicht nimmt und zu einer populären Polemik gegen den antichristlichen Zeitgeist anleitet. — In Betreff der Pastoral (von welcher die Liturgik als besondere Disciplin füglich ausgeschieden wird) und das Kirchenrecht (in welchem bei dem Ableben des Josephinismus die eigentlichen canones und besonders der so unbekannt gebliebene Traktat de foro ecclesiastico zur Kenntniß zu bringen sind) ist, vorzüglich wegen der nothwendigen praktischen Uebungen, ein Einverständniß und Zusammenwirken der Professoren mit den Seminars-Vorständen einzuleiten. Dieß wird auch durch freundliche Vermittlung der Bischöfe das Vorführen der neuen, oberrwähnten Disciplinen möglich machen und erleichtern. Die reine Liebe zur Wissenschaft und der Eifer für die gute Sache muß hier die geeigneten Lehrmeister herbeiführen. — Aber wo sind die Lehrbücher? Auf die Abfassung dieser dürfen wir nicht warten, wenn wir je zu einer Reform unserer Studien kommen wollen. Ohnehin ist die gedeihliche Wirksamkeit der Lehrbücher gewöhnlich von kurzer Dauer. Uebrigens wird der Aufschwung der Wissenschaft zweifelsohne gute Bücher aus allen Disciplinen möglichst bald zu Tage fördern; einstweilen fehlt es auch nicht an literarischen Beihelfen, die den Schülern in die Hand gegeben werden können. Wenn überdies die Professoren die Essenz ihrer Lehrvorträge in kurze Schriften fassen und ihre Zuhörer zum Selbstforschen anleiten, so dürfte der Mangel eigentlicher Schulbücher nicht gar sehr zu beklagen sein. — Rückichtlich der Lehrsprache scheint es nur, daß bei dem jetzigen Stande der Wissenschaften in Deutschland das lateinische Idiom für die meisten theologischen Disciplinen, auch für die Kirchengeschichte, nicht mehr ausschließliche Anwendung finden könne. Es bereitet auch den Anfängern, die hierin gewöhnlich sehr ungeübt sind, zu große Schwierigkeiten und verleidet ihnen das theologische Studium. Uebrigens können die häufigen Bibellesungen nach der Vulgata, die Patristik und etwa auch besondere Uebungen im Seminar die Ausbildung in der so ehrwürdigen und unentbehrlichen Kirchensprache hinlänglich fördern.

Mögen diese flüchtigen Andeutungen etwas dazu beitragen, daß die Aufmerksamkeit unserer hochwürdigsten Ober-

hirten und Gottesgelehrten mit allem Ernste einem Gegenstand sich zuwenden, dessen Reform von so großer Bedeutung ist! Dieselbe ist nur durch eine freundschaftliche, vorurtheilsfreie Verständigung möglich, die nur die Sache im Auge hat und von kleinlicher Empfindlichkeit wegen vermeintlicher Geringschätzung gewisser Disciplinen sich fern hält. In der Wissenschaft ist nichts an sich gering und verächtlich; aber es ist auch klar, daß die Bedürfnisse der Gegenwart einen andern Studienplan und eine andere Lehrmethode erheischen, und daß wir auf eine harmonische, zeitgemäße Ausbildung des Clerus denken müssen. Möge hierin bald ein Anfang gemacht werden!

W. K. Z.

Einige Worte über die slovenischen Katechismen.

Schluß.

Nun noch ein Wort über die Anordnung des Stoffes. Die Ordnung des Katechismus wird bei uns nicht leicht eine andere sein können, als die nach Canisius, da in diese schon Alles eingelebt ist, und nach Anleitung der Formularien des Symbolums, Vaterunfers, Decalogs u. s. w. Bewegt sich doch auch der Catechismus Romanus oder Concilii Tridentini eben in diesen Formen. Die ganze Materie kann leicht nach dieser Ordnung durchgenommen werden, nur soll sie um Wiederholungen zu vermeiden, gehörig vertheilt sein. Manchen wollen zwar die gewöhnlichen Formularien des Symbolums, Decalogs u. s. w. veraltet und unlogisch scheinen; sie vergessen, woher diese den Ursprung haben, und sehen nur selbst das Logische derselben nicht. Der dogmatische Theil läßt sich doch nach dem Symbolum recht gut abhandeln, wie dieß eben die Katechismen beweisen; die Religionsgeschichte läßt sich bei dem zweiten und neunten Artikel einschließen. Der Decalog ist ein populäres System der Moral nicht abweichend von dem gelehrt. Die innern Pflichten gegen Gott behandelt das erste, die äußern das zweite und dritte Gebot. Nur sollte bei dem ersten Gebote die Verehrung und Anrufung der Engel und Heiligen nicht bloß als etwas Erlaubtes sondern als etwas Geziemendes ja Pflichtmäßiges angeführt werden. Die Pflichten in Betreff des eigenen und des Nächsten Leibes so wie der Seele enthält das fünfte, und von einer gewissen Seite das sechste und neunte; die Pflichten in Betreff des Eigenthums enthält das siebente und zehnte, und die in Betreff der Ehre und des guten Namens das achte Gebot. Das vierte Gebot bildet einen schönen Uebergang von Gott auf den Nächsten durch die Stellvertreter Gottes: Vater, Mutter, Vorgesetzte. Nur das fünfte Hauptstück von der christlichen Gerechtigkeit läßt sich schwerer ohne mehrfache Wiederholungen behandeln, jedoch wird auch dieses erleichtert, wenn man bedenkt, daß es Ascetik, oder die Anwendung des Decalogs auf das Leben enthält, und die Entstehung so wie das Wachsthum des Bösen und Guten, ingleichen die Wege zu dem einen und die Mittel zu dem andern weist. Vielleicht dürften auch die Formularien über die Sünden und Tugenden et-

was anders gefaßt werden, damit Wiederholungen mehr vermieden würden.

Endlich noch ein Wort über die Behandlung der einzelnen Materien. Ob in Fragen oder ohne Fragen, darüber ist keine Untersuchung nothwendig, da der Schulkatechismus eben darum weniger brauchbar ist, weil er keine Fragen enthält. Ob die Fragen in synthetischer oder analytischer Folge vorgehen sollen, darüber ist bisher eine Unbestimmtheit herrschend. Selbst diejenigen, die den Katechismus auf synthetischem Wege beginnen, und mit vielen Fragen zur Erkenntniß des Daseins Gottes hinleiten, als hätten sie in der Kirche oder Schule lauter Atheisten vor sich, bleiben sich nicht consequent. So z. B. sind bei den Geboten Gottes alle Katechismen analytisch, obwohl es sich eben hier sehr leicht synthetisch vorgehen ließe; in der Lehre von den Sacramenten ist bei der Firmung eine synthetische Einleitung, bei der Taufe, wo es sich von der Erbsünde aus viel leichter fortspinnen ließe, keine. Doch dieß bei Seite gesetzt, entscheidet hier in Bezug auf die Methode der Satz, daß im Weidringen der synthetische Weg, im Prüfen über das Beigebrachte der analytische vorzuherrschen habe. Da der Katechismus auf das Letztere zunächst berechnet ist, so spricht dieß für die analytische Methode, wenigstens bei den kleineren Katechismen. Daß dasjenige, was bisher zu abstract gegeben war, eine andere Fassung erhalten sollte, braucht nicht bemerkt zu werden. — Sollten die Katechismen auch die Beweise für die Wahrheiten enthalten? Bei den Kleinern dürfte dieß weniger der Fall sein; wenigstens sollten die Citate nicht unter dem Text stehen. Bei den größern Katechismen ist dieß anders; nur ist hier zu fragen, wo doch die Beweise aus der Tradition stecken bleiben; denn während man die Gründe aus der Schrift, meistens auch aus der Vernunft, vollständig findet, ist kaum irgend eine Meldung von einem Kirchenvater oder einem Concilium. Sollen Vernunft- oder Autoritätsbeweise vorangehen? Wohl Autoritätsbeweise — bei Nichtgelehrten hat die Autorität noch immer den ersten Werth; und oft fußen sich die Schriftbeweise eben auf Vernunft- und Erfahrungssätze. Im Unterrichte über die Religion selbst kann wohl auch eine andere Ordnung der Beweisgründe gebraucht werden; der Katechismus, was zu bedenken, ist aber keine Anleitung zur Katechetik. — Ob Anwendungen der Wahrheiten auf das Leben vorkommen sollen, dieß entscheidet der Umfang eines Katechismus; nur soll hier Gleichförmigkeit herrschen, am einen Orte voll Anwendungen, am andern noch geeigneten keine.

Mögen die vorgehenden Bemerkungen mit Geneigtheit angenommen und mit Billigkeit beurtheilt werden, sprechen sie sich hin und wieder etwas schärfer aus, so möge man berücksichtigen, daß sie nur im Interesse katechetischer Wissenschaft und religiöser Bildung des christlichen Volkes geschrieben sind. In einer oder der andern Beziehung wird wohl Mancher einer andern Meinung sein, doch in dem Meisten wird man hoffentlich dem Gesagten beistimmen.

P. Hisinger.

Adresse des Episcopats der Salzburger Kirchen-Provinz an den Reichstag zu Wien.

Hohe Reichsversammlung!

Eine neue Aera hat für Oesterreichs Völker begonnen, ihr Lösungswort ist die Freiheit, ihr Schild — soll sie eine Zukunft haben — muß Gerechtigkeit sein.

Schwer lastete das System durchgängiger Bevormundung und mißtrauischer Controllirung auf allen Zweigen des öffentlichen Lebens; darum ringt jetzt Alles nach freierer Entwicklung, sucht sich der unnatürlichen Fesseln zu entledigen, die zuständigen Rechte zu wahren; und die vorenthaltenen im Vertrauen auf den Gerechtigkeitsinn Derjenigen zu reklamiren, denen die große Aufgabe geworden, die Neugestaltung des österreichischen Staatslebens zu glücklichem Ziele zu führen.

Allein nicht bloß weil sie ihnen erhöhte politische Freiheit verheißt, begrüßen Millionen österreichischer Staatsbürger die neue Ordnung der Dinge, sondern auch, weil sie der katholischen Kirche, deren treue Söhne und Bekenner sie sind, dieselben Segnungen der Freiheit in Aussicht stellt. Wohl hatte sich diese, als Staatskirche, unter dem gefallenem Systeme mehrerer Begünstigungen zu erfreuen gehabt; aber glaube man ja nicht, als ob dieselben annoch Gegenstand sehnfüchtigen Verlangens seien, da sich kein Verständiger darüber täuscht, wie sehr sie nur glänzende Hüllen waren, den erniedrigenden bureaukratischen Druck zu bemänteln, mit dem eine Alles umstrickende politische Gesetzgebung jede selbstständigere Regung des kirchlichen Lebens so viel als möglich darnieder hielt. Dadurch ward die Kirche gleichsam zur Magd herabgewürdigt, und leider in den Augen gar vieler der gehäßige Schein auf sie geworfen, als ob sie eine Polizei-Anstalt des Staates und ein Werkzeug für politische Zwecke wäre. Dieß ist nimmermehr die Stellung, die der katholischen Kirche gebührt; ihre Mission ist nicht von dieser Welt, sie ist ihr von Oben gegeben, und im lebendigen Bewußtsein dieser ihrer göttlichen Sendung, aber auch in der Ueberzeugung von dem höchst wohlthätigen Einflusse, den ihre freie, normale Wirksamkeit auf das Wohl des Staates zu nehmen geeignet ist, nimmt sie von demselben zwar keine Vorurtheile, keine Privilegien, wohl aber jene Freiheit und selbstständige Stellung in Anspruch, die nunmehr nach Beseitigung der bisherigen vielfachen Hemmnisse allen Staatsbürgern und geselligen Communitäten in ihren respectiven Kreisen zu Theil werden soll. Der Episcopat, als von Gott gesetzter Vertreter der kirchlichen Interessen, muß es sohin auch als seine heiligste Pflicht erachten, bei dem eingetretenen Umschwunge der Verhältnisse das Wohl der ihm anvertrauten Kirchen auf das Kräftigste zu wahren, und die unterzeichneten Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz erfüllen nur ihre strenge Obliegenheit, indem sie im Hinblick auf die durch unsers allergnädigsten Kaisers Majestät gewährten constitutionellen Bürgschaften von der hohen constituirenden Reichsversammlung unumwunden aussprechen, was nach ihrer innigsten Ueberzeugung die katholische Kirche zur Sicherstellung der ihr aus göttlichem Rechte gebührenden Freiheit und Unabhängigkeit von der Civilgewalt unumgänglich erheischt, und was ihr gegenüber der freieren Entfaltung aller Elemente des Staatsbürgerthums ohne Verletzung der Consequenz und der Gerechtigkeit nimmermehr verweigert werden kann.

Diese freie, selbstständige Stellung müssen demnach die Unterzeichneten für die katholische Kirche insbesondere in Anspruch nehmen, sowohl in Betreff der normalen Entfal-

tung des kirchlichen Organismus, als auch rücksichtlich der kirchlichen Wirksamkeit und des kirchlichen Vermögens.

I. Die Kirche in ihrer äußeren Erscheinung stellt sich dar als ein lebendiger Organismus, dessen wesentliche Elemente auf göttlicher Anordnung beruhen. Dieser zu Folge besteht als Mitte der kirchlichen Einheit der Episcopat, der, so wie er in dem seiner Autorität unterstehenden Clerus seine ihm verantwortlichen Mitarbeiter, so in dem römischen Papste sein Oberhaupt und den Mittelpunkt seiner Einigung findet. Diese göttliche Ordnung ändern wollen, oder die naturgemäße Entwicklung dieser Organisation behindern, heißt, sich an dem Leben der Kirche vergreifen. Darum kann es nur dem Bischöfe zustehen, über die Aufnahme und die erforderliche Qualifikation der Priesterstands-Candidaten zu entscheiden, und die clerikalische Bildung derselben in den von der Kirche dazu angeordneten Seminarien, so wie deren Dauer zu bestimmen. In Betreff des öffentlichen Unterrichtes derselben aber muß dem Bischöfe auf die Bestellung der Lehrämter der katholischen Theologie ein entscheidender Einfluß gewahrt bleiben. Desgleichen liegt es in der Natur der Sache, daß die Einsetzung in geistliche Aemter und Stellen nur von dem Bischöfe zu geschehen habe, wobei jedoch das Präsentationsrecht der Patrone, so lange es sich innerhalb der gesetzlichen Gränzen hält, unangetastet bleiben soll. Die Befähigung aber der Candidaten zur selbstständigen Seelsorgsführung zu beurtheilen, und deren Grad zu ermitteln, kann wieder nur Sache des Bischöfes, als obersten Seelsorgers, sein, zu welchem Zwecke schon das Concil von Trident die Vornahme einer eigenen Prüfung angeordnet hat. Wenn aber bisher der Staat diese kirchliche Anstalt der sogenannten Pfarr-Concurs-Prüfung vorzugsweise zu der seinigen gemacht hat, so erklärt sich dieß nur aus dem von ihm nach allen Seiten geübten Principe der Bevormundung, gleichwie die eben so drückende als unzweckmäßige Einrichtung, die er derselben gegeben, deutlich genug zeigt, daß er dabei auf ein ihm fremdes Gebiet sich verirrte, — ein Uebergriß, der in Zukunft um so weniger Platz nehmen kann, als der Staat nunmehr gegenüber den verschiedenen Confessionen auf den Standpunkt der Indifferenz sich stellt, und deßhalb um so weniger über die innere Befähigung zur selbstständigen katholischen Seelsorge zum Richter sich aufwerfen darf.

Frei sei ferner der Bischof in seinen Mittheilungen an den Clerus und das gläubige Volk, unbehindert seine Verbindung mit dem Oberhaupt der Kirche; denn die bisher von Staatswegen geübte Censur aller oberhirtlichen Erlasse, die geforderte vorläufige Einholung der Regierungs-Bewilligung für jede Verwendung nach Rom, und die Unterwerfung aller von dort erflossenen apostolischen Entschiede unter die Genehmigung der Staatsbehörden waren eben so hemmende als unwürdige Fesseln, die, wenn sie nicht dahin abzielten, doch vollkommen geeignet waren, die freie Circulation im Organismus der Kirche so viel als möglich zu unterbinden, und so auch ihr Leben in die schleppenden Formen des Staatsmechanismus herüberzuziehen. Die katholische Kirche, die, auf göttlicher Einsetzung beruhend, nun nach 18hundert-jährigem Bestande das Recht der Fortexistenz nicht erst vom Staate zu erbitten braucht, darf von ihm mit dem vollsten Rechte die ungeschmälerte Uebung alles dessen in Anspruch nehmen, was Lebensbedingung für sie ist, und müßte es für eine entehrende

Schmach halten, wenn jeder ihrer Schritte unter die controllirende Aufsicht von Staatsbeamten, die überdies auch einer andern Confession zugethan sein können, gestellt werden wollte, und wenn der Staat während er durch Auslassung der Präventiv-Maßregeln allen Classen der Gesellschaft freiere Bewegung gestattet, nur in Bezug auf die Kirche, deren Interesse doch gewiß mit seinem eigenen Wohle im innigsten Einklange steht, wie gegen Feinde der öffentlichen Ordnung polizeiliche Vorsichten für nothwendig erachtet.

Eben so bestimmt wie gegen das System hemmender Controlle muß sich die Kirche auch dagegen verwahren, daß Gegenstände kirchlicher Natur in die Competenz der Staatsbehörden gezogen, und von diesen, gleichsam als bildeten sie eine höhere Instanz im kirchlichen Organismus, zum Präjudiz der betreffenden Kirchen-Autorität entschieden werden. Gründung, Zweck und Geschichte sichern der katholischen Kirche den Charakter einer selbstständigen Gesellschaft, und somit grundgesetzlich das Recht der Selbstregierung, wozu sie ihre eigenen rechtmäßigen Organe besitzt. Aber auch zur Hintanhaltung einseitiger und willkürlicher Handhabung des Kirchenregiments hat sie schon frühzeitig in ihrer eigenen Verfassung das Mittel gefunden, indem sie dem Clerus sowohl als dem gläubigen Volke in dem vortrefflichen Metropolitano- und Synodalinstitute die dafür wünschenswerthen Bürgschaften bot. Ist dasselbe leider durch die Ungunst der Zeitverhältnisse allmählig außer Uebung gekommen, so ist es unter den gegenwärtigen Umständen um so mehr an der Zeit, dasselbe neuerdings in das Leben zu rufen, und die Unterzeichneten haben sich ihrerseits vereinbart, das zur Ausführung Erforderliche unverzüglich vorzunehmen.

Indem aber der Episcopat für die organische Lebensentwicklung der Kirche die ihr gebührende Freiheit von den Hemmnissen der Bureaukratie in Anspruch nimmt, ist er keineswegs gemeint, namentlich bei den vielen Fragen gemischter Natur, in denen sich die Interessen des Staates und der Kirche begegnen, feindselig sich abzuschließen, sondern erklärt gerne seine volle Bereitwilligkeit mit der Staatsgewalt behufs zweckdienlicher Mittheilung, Aufklärung und Verständigung jederzeit in freundschaftlichste Communication oder Unterhandlung zu treten, und soweit nur immer die kirchlichen Grundzüge gestatten, Hand in Hand mit derselben zu gehen, in der vollkommenen Ueberzeugung, daß nur allein auf dem Wege wechselseitiger Achtung und Vertrauens ein für beide Gewalten gleich erspriessliches Zusammenwirken möglich, und darin auch eine bessere Garantie für das beiderseitige Gedeihen gelegen ist, als das Verhältniß des Mißtrauens und der Controlle zu bieten vermag.

Fortsetzung folgt.

Deutschland.

Der Antrag auf kirchliche Unabhängigkeit, für welche mehrere Hunderttausend von deutschen Bürgern petitionirten, und dadurch auf unzweideutige Weise den Willen der Nation kund gaben, fiel bei der Abstimmung auf der Reichsversammlung in Frankfurt, indem nur 99 Abgeordnete für, 357 gegen denselben gestimmt haben. Jener Antrag lautete ursprünglich folgendermaßen: „Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt, sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.“ Dafür wurde ein

anderer aus den Händen des längst mit seiner Kirche zerfallenen katholischen Geistlichen, des als Anticölibateur bekannten Kuenzer von Constanz mit Stimmenmehrheit angenommen: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen.“ Sei es aber übrigens wie immer, wenn die Vorsteher der Kirche nur allezeit die Rechte und Befugnisse in Anspruch nehmen, welche der Staat den neu sich bildenden Genossenschaften gewährt, und den Vergleich mit den übrigen freigegebenen religiösen Gesellschaften beanspruchen, so wird man sie in ihren Rechten nicht verkürzen.

Der katholische Verein von Freiburg hat eine weitläufige Adresse, die Erläuterung des obigen Beschlusses, eventuell Verwahrung betreffend, an die Reichsversammlung beschossen, und es steht zu erwarten, daß auch sämtliche Ortsvereine beitreten werden.

Auch in Betreff der Schulfrage wurde in Frankfurt gegen das allgemein ausgesprochene kirchliche Interesse abgestimmt. Obwohl die Kirche in Deutschland wie in allen Ländern zuerst die Schulen gegründet und dotirt hat, wurden doch alle Geistlichen als solche für ausgeschlossen von der Schule erklärt. Dieser Umstand erschüttert auch bei den deutschen Katholiken das Vertrauen, daß diese Nationalversammlung es sei, welche nach dem Geiste, der sich in einem großen Theile derselben manifestirt, die Geschichte Deutschlands entscheiden werde.

Großartig hingegen stellt sich der mächtige Aufschwung des kirchlichen Lebens auf der General-Synode in Mainz dar, auf der die Deputirten des kath. Piusvereines aus ganz Deutschland zusammen kamen. Sie wurde in Gemeinschaft von wenigstens tausend bis zwölfhundert Mitgliedern eröffnet. Buß aus Baden, ein O'Connell für diesen Tag, ward zum Präsidenten gewählt. Am 3. October 1848 hielt die Versammlung die erste öffentliche Sitzung. Die große kirchliche Bewegung offenbart sich bereits in einer zweiten, noch großartigeren Zusammenkunft der sämtlichen deutschen Bischöfe im Laufe dieses Monats in Würzburg.

Deutschkatholisches.

Ronge ist vor einigen Tagen nach Graz gekommen, scheint aber fast die allgemeine Stimmung gegen sich zu haben. Am vorletzten Sonntag sollte er im dortigen Coliseum auftreten; doch mußte die Versammlung wieder abge sagt werden.

Die Verleumdung.

Ein junger Edelmann (wie Johannes Vanuza, ein spanischer Geschichtsschreiber erzählt) kam nach Alcalá, um da Alphons de Castro, einen der berühmtesten Gottesgelehrten seiner Zeit, in einer Gewissensangelegenheit um Rath und Trost zu bitten. — „Ich besand mich, sprach er, vor Kurzem in einem Abendzirkel, wo lauter Personen von Bedeutung versammelt waren. Das Gespräch lenkte sich auf eine angesehene Dame, die man allgemein als ein Muster der Ehrbarkeit und Sittenreinheit rühmte. Ich aber lächelte, stellte mich als Einen, der hierin eines Andern belehrt wäre, und zuletzt rühmte ich mich gerade ihrer unlautern Zuneigung. Da nun diese Anschuldigung durchaus unwahr und erdichtet ist, so beunruhigt mich mein Gewissen sehr, und deshalb suche ich bei Ihnen Rath und Trost.“ — Der Geistliche schwieg einige Secunden still, faßte den Edelmann scharf ins Auge, und da ihm dessen unbeugsamer Stolz nur allzu sichtbar war, sprach er mit tiefem Seufzen: „Mein Herr!

Ihre Seelenwunde scheint mir unheilbar^a. — Der Edelmann war von diesem Schreckenswort wie niedergedonnert und verließ den strengen Priester. Er suchte nun auf alle mögliche Weise sich zu zerstreuen und zu erheitern, aber das über ihn gefällte Urtheil kam ihm nicht aus dem Sinne, und marterte ihn Tag und Nacht. Endlich machte er sich auf und ritt nach Salamanca, um an der dortigen Hochschule einen der ersten Gottesgelehrten zu Rathe zu ziehen. Dieser tröstete ihn Anfangs mit guten Gründen, und versicherte den Geängstigten, daß Gott Niemanden verstoßen wolle und daß für jede Sünde ein Weg der Versöhnung und Buße sich finden lasse. — „Wohlan! rief der Edelmann, legen Sie mir auf, was immer Sie für gut erachten; ich will auch das Beschwierlichste gerne thun, um von dieser Schuld los zu werden. Der Gottesgelehrte erwiderte: „Es bedarf hier keiner außerordentlichen Bußwerke. Nur müssen Sie allen jenen Personen, welche damals an der Gesellschaft Theil nahmen, Ihre Besuche abstatten und aufrichtig und feierlich bekennen, daß alles, womit Sie den Ruf jener christlichen Dame befleckt haben, nichts als Verleumdung und baare Lüge gewesen sei.“ — Bei diesen Worten erhob sich der Edelmann mit Haß, ballte die Faust und knirschte mit den Zähnen. „Nein und nimmermehr! rief er; dieß ist mir unmöglich, ich kann meiner Ehre und meinem Range nichts vergeben.“ — „Nun denn, entgegnete der Geistliche, nun sehe ich klar, daß Alphonfus de Castro die Wahrheit gesprochen. Ja, mein Herr! Ihre Wunde ist unheilbar.“ —

Ah! wie viele solcher unheilbarer Wunden findet man in unserer Zeit, wo Lüge und Verleumdung an der Tagesordnung ist! Man lügt und verleumdet, ohne Scham und Scheu; wer aber denkt an den Widerruf? Und doch kann die Sünde der Verleumdung nicht nachgelassen werden, ohne daß die üble Nachrede widerrufen wird. Ist aber das eine so leichte Sache?

Tod eines Ungläubigen.

Eine wahre Geschichte.

In einer Stadt, die man aus zarter Rücksicht nicht nennen will, lebte vor ungefähr zwanzig Jahren ein Mann der — ohne Glauben und Hoffnung eines zukünftigen Lebens, wie so viele unserer Zeit — ganz konsequent nur darauf bedacht war, die Gegenwart zu genießen, und jeden Abend in Begleitung eines Hundes, der sein treuer Lebensgefährte war, eine Schenke besuchte. Da wurde nun, wie es an dergleichen Orten ziemlich Sitte ist, in Gesellschaft anderer Zechbrüder gleicher Denkungsweise über Religion und Priester weidlich geschimpft und gelästert. Unter Anderem fiel das Gespräch auf den priesterlichen Beistand am Sterbebette, der doch — in einem so ernsten Augenblicke, wo der Mensch aus der Zeit in die Ewigkeit hinüber geht — nicht bloß den Sündern, sondern auch den Frommen und Frömmsten äußerst erwünscht und willkommen sein muß. Aber der verstockte Unglaube setz eben darin seinen Ruhm, bei dem, was alle fürchten, furchtlos sich zu zeigen. — „Ich brauche im Sterben keine Priester, ruft jener Mann, der mir beistehe; mein Pudel kann mir dieselben Dienste leisten.“ — Schallendes Gelächter bezeugte dem gottlosen Frevler Beifall; doch bald ereilte ihn auch die verdiente Strafe, die er sich selbst diktiert hatte. Was sein lästernder Mund ausgesprochen, das wurde auch erfüllt. Nachdem er noch unter Spiel und Geplauder mehrere Gläser geleert, verließ er in später Nacht die Schenke, und wandte unter Begleitung seines Hundes nach Hause. Der Weg führte ihn über ein kleines Bächlein, über welches anstatt einer Brücke nur ein Bret gelegt war; denn es floss kaum so viel Wasser, daß es den Boden bedeckte. Der Laumeln-

de betritt das Bret, gleitet aus und wird bei Tagesanbruch ersäuft gefunden — neben ihm der treue Hund, dessen Beistand im Sterben er sich gewünscht hatte.

Bei diesem Unglücklichen hat sich auch das evangelische Wort bewährt: „Es geschehe dir, wie du geglaubt hast!“ — Wer Ohren hat, zu hören, der höre! —

Herbstbetrachtung.

Es welkt der Bäume grüne Zier,
Vom Herbsteshauch umwehet, wieder;
Die Blätter sinken fahl und dürr,
Der Lüfte Spiel, zur Erde nieder.
Bald steht nackt der schöne Baum,
Und seine Zier scheint nur ein Traum. —

Ihr welken Blätter um mich her!
Was soll mich euer Anblick lehren? —
Ihr sagt: Man soll nicht streben sehr
Nach Erdenruhm und eitlen Ehren.
Bald muß der Mensch ins dunkle Grab,
Beraubt des Glanzes, nackt hinab.

O Erdengröße! Erdenruhm!
Wie schnell vergehet eure Wonne!
Ist einst der Lauf des Lebens um,
Was bleibt von euch dem Erdensohne?
Er ziehet hin ins andere Land,
Ihr bleibt zurück — ein leerer Tand.

O fliehe, eitle Pracht der Welt!
Dich kann und will ich nimmer lieben.
Die Tugend mir allein gefällt,
Sie will ich bis zum Tode üben;
Sie geht mit mir vor Gottes Thron,
Und sichert mir des Himmels Lohn.

A. S.

Denksprüche.

Freiheit. — In das Stammbuch eines Verwandten, der ein Brausekopf war und stets von Freiheit faselte, schrieb Uß:

Frei willst du sein? — So sei's,
Doch nicht als Geck und Schreier!
Werd' immer redlicher,
So wirst du immer freier.

Spottsucht. — Der heidnische Philosoph Seneca sagt in seinem fünfzigsten Briefe über sich selbst: „Wenn ich an einem Narren meinen Spaß haben will, so hab' ich gar nicht weit zu gehen; ich habe genug — über mich selbst zu lachen.“

Gewissen. — Gewissen ist sehr oft ein Gallakleid, das viele Menschen bloß an Sonn- und Feiertagen anlegen, wenn sie in die Kirche gehen. An Werktagen aber hängen sie es in den Kleiderschrank, damit es sich nicht abträgt.

Vertheidigung der Religion. — Tertullian, ein Kirchenschriftsteller am Ende des zweiten christlichen Jahrhunderts, sagt, daß jeder Mensch Soldat sei, um die Religion zu vertheidigen.

Seligkeit. — Wie man sicher könne selig werden, fragte den h. Thomas von Aquin seine Schwester. Er antwortete: Wenn du ernstlich willst.

Diözesan-Nachrichten.

Dem Andreas Mostar, bisherigem Lokalkaplan von Morobiz ist die Pfarr Mitterdorf in Gottschee, und dem Domkaplan Simon Peharz die Pfarr Welbes verliehen worden.